

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

4 (1.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums Baden im Jahr 1833.

N^o. 4.

Karlsruhe 1. Juni.

Karlsruhe, 29. Mai.

Gesetzentwurf, der zweiten Kammer vorgelegt in der heutigen Sitzung.

(Beschluß.)

„Nur was die Artikel: Zucker, Kaffe und Gewürze betrifft,“ fährt der Reg.Com. Ministerialrath Gossweiler fort, „könnte die Erhöhung etwas stark erscheinen, und dem Zwischenhandel nachtheilig gehalten werden. Die Regierung ist aber der Ansicht, daß schon bei den gegenwärtigen Zöllen ein Zwischenhandel im wahren Sinne des Wortes mit diesen Waaren nicht statt finden, der Expeditionshandel aber durch Benutzung der vielen Lagerhäuser des Landes sich in seiner ganzen Ausdehnung erhalten kann, ohne daß es zum Nachtheil der Steuerpflichtigen so großer Begünstigungen bedarf.“

„Uebrigens muß man nicht übersehen, daß mit unbedeutenden Erhöhungen die große Summe nicht erhoben werden kann, welche zu gänzlicher Deckung des berechneten Ausfalls nöthig ist, und daß gegen keine Verbrauchssteuer weniger triftige Einwendungen gemacht werden können, als gegen die auf Colonialwaaren.“

„Es dürfte vielleicht scheinen, als könnte der Zoll von mancher andern Waarengattung mit eben so viel oder mit noch mehr Grund erhöht werden, wie jener von den bezeichneten Waaren, und es ist wirklich so, wenn man bloß Werth und Bestimmung der Waaren im Auge hat. Die Regierung war aber auch von dem Bestreben geleitet, die Veränderungen des Tarifs auf die möglichst kleine Zahl zurückzuführen, und darum durfte sie nur Erhöhungen auf solche Waaren in Vorschlag bringen, welche zugleich in nicht unbedeutender Menge eingeführt werden.“

„Der Ertrag der vorgeschlagenen Zollerhöhungen deckt gerade den Rest des Ausfalls, nachdem 5 Procente wegen

künftiger Minderverzollung und 2½ Procente für Vermehrung der Erhebungskosten in Abzug gebracht worden sind.“

„Jener Ertrag ist überall nach dem Durchschnitt der Einfuhr in den Jahren 1829, 1830 und 1831 berechnet worden, von Zucker und Kaffe allein ausgenommen.“

„Es ist Ihnen bekannt, hochverehrte Herren, wie zu verschiedenen Zeitpunkten die Einfuhr von diesen Waaren in Folge der Gerüchte von Beitritt des Großherzogthums zu Zollvereinen auf eine außerordentliche Höhe sich erhoben hat, und ganz besonders in den Jahren 1830 und 1831. Auf diesen Umstand mußte eine tiefgreifende Rücksicht getragen werden, doch werden Sie finden, daß die Regierung nichts weniger als übertriebene Vorsicht anwendet, wenn sie für die folgenden Jahre, im Verhältniß der gestiegenen Bevölkerung und des ungleich mehr gestiegenen Verbrauchs, auf eine Einfuhr von 75,000 Etr. an Zucker und Kaffe rechnet, während die Einfuhr im Jahr 1820 mehr nicht als 40,000 Etr. betrug.“

„Hochverehrte Herren, wenn die Maaßregel, welche die Regierung Ihnen hiernach vorschlägt, ihre Früchte tragen soll, so muß sie nothwendig von da an wirksam seyn, wo die Deffentlichkeit Ihrer Verhandlungen die erste Kunde von derselben ins Publikum bringt.“

„Wollten Sie dies nicht, so würden Sie der Speculation die nöthige Zeit verwilligen, die Maaßregel vielleicht auf ein Jahr hinaus unwirksam zu machen, jedoch nur der Speculation, welche durch Vermögen und Credit in bedeutendem Grade unterstützt ist, nicht derjenigen, welche geringe Hülfsmittel mit vergrößerter Arbeit und Sparsamkeit ausgleichen muß. Dies kann Ihre Meinung nicht seyn. Sie werden daher auch, wenn Sie die in Artikel 3 vorgeschlagenen Zollerhöhungen annehmen, nicht minder der Bestimmung des

Art. 4 des Gesetzentwurfs Ihre Zustimmung ertheilen. Sie werden damit keine tabelnswerthe Härte, sondern nur Sorge für die Staatskasse, das heißt, für die Steuerpflichtigen, und Gerechtigkeit gegen das Publikum zeigen, welches sicher, ehe die um die bisherigen Zölle eingeführten Borräthe abgesetzt seyn werden, einen dem höhern Zoll entsprechenden Preis an die Verkäufer der Waaren bezahlen muß, sich aber nicht zu Gunsten dieser besteuert wissen will. Sie werden vielleicht erwägen, daß eine ganz strenge Gerechtigkeit sogar eine Nachversteuerung der jetzt schon vorhandenen Borräthe rechtfertigen würde, weil der Preisausschlag im Gefolge der Veröffentlichung dieses Gesetzentwurfs auch auf diese sich ausdehnen wird.“

„Ich bin deswegen beauftragt, Ihnen zu empfehlen, über den Artikel 4 in abgekürzter Form zu berathen, und Sie aufzufordern, Sich durch einen förmlichen Beschluß so schnell als möglich auszusprechen, ob Sie für den Fall, daß eine Zollerhöhung gesetzlich Statt finden sollte, dem Art. 4 Ihre Zustimmung geben werden, indem hierdurch die Erreichung des Zweckes bedingt ist.“

III. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 23. Mai.

Vorsitz des Alterspräsidenten v. Tscheppe.

Der Sekretär *Walchner* zeigt als neue Eingaben an: 1) eine Bitte des Schiffers *Köhler* von Heidelberg um Unterstützung aus Staatsmitteln, 2) ein Gesuch des Herausgebers des *Zeitgeistes* um Einräumung eines besondern Platzes im Sitzungssaale. Verweisung an die Petitionscommission.

Der Finanzminister *v. Böckh* legt einen Gesetzentwurf vor, in dem Artikel bestehend: „Die zu den Großherzoglichen Domänen gehörigen Eisenwerke sollen — vorerst mit Ausnahme des Werkes *Zizenhausen**) — einzeln und zusammen dem Verkaufe ausgesetzt, und sofern angemessene Gebote geschehen, an den Meistbietenden veräußert werden.“

Der Minister bemerkt, daß diese Werke einen vortheilhaften Ertrag gewähren, und bis jetzt eine ansehnliche Summe zu

*) *Zizenhausen* ist nämlich bis Ende April 1843 verpachtet. Die übrigen Werke sind: *Albbruck*, *Kutterau*, *Wehr*, *Hausen*, *Kandern*, *Oberweiler* und *Köfinau*.

den Staatseinkünften geliefert haben, daher eine dringende Veranlassung zum Verkauf nicht vorhanden sei. In den Berathungen der Stände über das Budget sei die Sorgfalt der Administration der Eisenwerke zwar fortan anerkannt, dabei aber auch mehreremale schon die Ansicht geäußert worden, daß die Werke dessenungeachtet vom Staate nicht betrieben, vielmehr durch angemessenen Verkauf der Industrie der Staatsbürger überlassen werden sollten. Die Regierung, obwohl bei dem guten Ertrag der Werke keine dringende Nothwendigkeit zur Veräußerung anerkennend, verkenne aber auch nicht, daß die ärarischen Eisenwerke eine besondere, ins Einzelne gehende, bei den vielfachen technischen und merkantilschen Beziehungen nicht wohl für die Staatsfinanzverwaltung geeignete Administration erfordern. Sie verkenne nicht, daß der Betrieb derselben zum Gebiete des Gewerbewesens gehöre, das, wo möglich, Privathänden überlassen werden soll und von Privaten am vortheilhaftesten besorgt werde. Sie verkenne ebenfalls nicht, daß, wenn ein angemessener, den bisherigen Reinertrag abwerfender Kaufpreis zu erzielen sei, dieser mit Vortheil zur Staatsschuldentilgung oder zur Acquisition von Domänen, zumal Waldungen, werde verwendet werden können. Dieß seien die Gründe, aus welchen die Regierung für rathlich halte, mit diesen Eisenwerken einen Verkaufsversuch zu machen.

Ministerialrath *Gosweiler* übergibt 1) einen Gesetzentwurf über die Ertheilung von Zollprivilegien, über die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Statt finden kann, und über die Dauer der Privilegien, 2) einen Entwurf, wornach alle Güter, welche über Zollhaus am *Randen* oder über *Konstanz* eingehen, und über *Kehl* oder eine andere unterhalb diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation *Lautenbach* an der hessischen Grenze wieder ausgeführt werden, so wie jene Güter, welche über *Kehl* oder eine andere, unter diesem Ort an der Rheingrenze liegende Hauptzollstätte, oder über die Zollstation *Lautenbach* eingehen, und über Zollhaus am *Randen* oder über *Konstanz* wieder ausgeführt werden, vom Transitzoll frei seyn sollen.

Staatsrath *Winter* legt der Kammer den Entwurf eines Forstgesetzes, 232 §§. enthaltend, nebst dessen Begründung in einer Druckschrift vor, und begleitet die Vorlage mit folgenden Bemerkungen: „Unsere Waldungen, die gegenwärtig einen Flächenraum von ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen Morgen einnehmen, sind, wie Ihnen neuerlich vom Throne

herab bemerkt wurde, ein Hauptbestandtheil unseres Nationalvermögens; sie sind eine reiche Quelle des Erwerbs. Der Handel, begünstigt durch die glückliche Lage des Großherzogthums im Allgemeinen und durch die Menge der Flüsse und Bäche, die sich in unsern großen Hauptstrom, den Rhein, ergießen, und die theils natürliche Floßstraßen bilden, oder künstlich dazu eingerichtet sind, zieht eine Menge Verkaufsartikel aus unsern Forsten, die er ins Ausland liefert. Ich kann nicht umhin, ein schönes Bild, das einer unserer vaterländischen Schriftsteller in kurzen Zügen entworfen hat, Ihnen zu wiederholen. Er sagt nämlich: „Das Samenorn, das in den Gebirgen des Schwarzwaldes dem Schnabel des Vogels entfällt, nimmt die Erde auf. Es keimt und grünt. Jahrhunderte gehen vorüber, bis der Baum dasiebt in seiner Kraft und Fülle. Dann wandert er hin zu dem Volk der Fremden, und wenn das Schiff an der Korallenklippe eines unbekanntes Landes zerschellt, so sügt vielleicht ein Unglücklicher die geretteten Bretter, den letzten Rest des Baums im Schwarzwalde, zusammen zu einer Hütte oder einem Sarg!“ Aber von weit größerer Bedeutung noch ist das Brennholz für die Bewohner des Landes, es ist eines der ersten Bedürfnisse, eine der ersten Bedingungen der Fortdauer unseres Daseyns. Auch das Geschirz- und Werthholz ist sowohl dem Landbau als den Gewerben unentbehrlich. Es ist daher eine heilige Pflicht des Staats, eine heilige Pflicht der Regierung, für die Erhöhung der Holzproduction und die Sicherheit der Waldungen zu sorgen. Diese Pflicht wird noch erhöht durch die rasch zunehmende Bevölkerung, die sich aber hier gewissermaßen in einen Gegenstoß setzt. Die Bevölkerung verlangt einen größeren Holzbedarf zur Consumtion, sie fordert also, daß die Waldungen so viel als möglich erweitert werden; aber eben diese Bevölkerung fordert auch vermehrte Nahrungstoffe, sie verlangt also, daß die Waldungen überall ausgerottet werden, wo der Boden Nahrungstoffe zu ihrer Unterhaltung liefern kann. Es ist demnach die Aufgabe, auf dem möglichst kleinen Raum die größtmögliche Holzproduction hervorzurufen. Dazu, meine Herren, führt die Wissenschaft. Diese sagt, welcher Boden zur Waldkultur taugt, und welche Art von Hölzern auf jedem Boden fortkommt; sie lehrt, wie gepflanzt, die Pflanzen gehegt und gepflegt werden sollen, und zu welcher Zeit sie dem Gebrauch gewidmet werden können. Aber die Gesetzgebung muß der Wissenschaft zu Hilfe kommen, sie muß den Eigenthümer anhalten können, daß er das, was die Wissenschaft er-

gründet, und die Erfahrung bestätigt hat, in Anwendung bringe, verschieden von der Landkultur, wo sie es dem Eigenthümer überlassen kann, ob er das, was in andern Ländern für nützlich erfunden wird, anwenden will. Nun wollen wir dankbar gegen unsere Vorfahren seyn; sie haben uns einen reichen Schatz von Waldungen überliefert, von denen wir nur die vorübergehenden Nutznießer sind. Wir sind schuldig, auch unsern Nachkommen einen reichen Schatz zu hinterlassen. In den verschiedenen Theilen, aus welchen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, namentlich in der alten Markgrafschaft Baden und auch in andern Theilen, wo ich es nicht so genau weiß, ist für die Holzkultur sehr gesorgt worden nach dem Bedürfnis, bei welchem man der Natur und dem, was sie produciren wollte, mehr überlassen konnte, und nur dafür zu sorgen brauchte, daß nicht ein Mißbrauch im Verzehren, im Holztrieb eintrat, daß der Wald gegen Eingriffe geschützt wurde. Gegenwärtig ist es aber anders. Wir müssen der Natur zu Hilfe kommen; sie allein für sich reicht nicht mehr hin; wir müssen durch künstliche Pflanzungen das große Bedürfnis, das unsere Bevölkerung fordert, ersetzen. Wir haben in den verschiedenen Landestheilen verschiedene Gesetze über die Forstkultur und über die Sicherheit des Waldeigenthums bis zum Jahr 1808 gehabt. Da erschien eine Forstinstruktion, in der auf eine künftige Forstgesetzgebung hingewiesen wurde, die einige Gleichförmigkeit in die Administration der Waldungen bringen sollte. Im Jahr 1809 erschien eine weitere Verordnung über die Bestrafung der Waldfrevel, die sehr lückenhaft war, indem sie sich lediglich auf eigentliche Waldfrevel beschränkte, und alle andern Handlungen, wodurch der Holzproduction entgegen gearbeitet wird, unbeachtet ließ. Darum hat mir der Großherzog befohlen, Ihnen ein Alles umfassendes Gesetz vorzulegen. Der Entwurf, der vor mir liegt, und den ich gleich die Ehre haben werde, unter Sie vertheilen zu lassen, enthält zwei Theile, 1) die Forstpolizei und 2) die Strafgesetzgebung, so wie überhaupt Bestimmungen über alle Arten ungesetzlicher Handlungen, die in den Waldungen vorgenommen werden. Im Anhang sind die Motive nicht nur im Allgemeinen, sondern auch beinahe paragraphenweise hinzugefügt. Es wird deshalb nicht nöthig seyn, daß ich mich länger dabei aufhalte, da Sie Alles, was wir zu dessen Begründung vorläufig zu sagen wissen, darin finden. Es bleibt mir nur noch die Bitte übrig, daß Sie dieses Gesetz mit Wohlwollen aufnehmen, mit Umsicht und mit Rücksicht beurtheilen mögen.“

Es werden die vorgelegten drei Gesetzesentwürfe zur Berathung an die Abtheilungen verwiesen.

Magg bringt hierauf die Art und Weise zur Sprache, wie es bei dem gegenwärtigen Landtage mit dem Vorlesen und Genehmigen der Protokolle gehalten werden solle.

Die Geschäftsordnung verfügt darüber im §. 18: „Die Vorlesung der Protokolle geschieht von einem der Secretäre, sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.“

Knapp macht den Antrag, daß es künftig streng nach der Geschäftsordnung gehalten werden möge, und tadelt sehr die frühern Abweichungen davon.

Kettig v. K. will, daß die Protokolle, nachdem sie vom Geschwindschreiber innerhalb der ersten 24 Stunden nach jeder Sitzung übersetzt seien, vorerst durch drei Tage in dem Secretariat zur Einsicht der Mitglieder niedergelegt werden, während welcher Zeit jedem Mitglied das Recht zustehen soll, das, was von ihm selbst gesprochen worden, zu prüfen und sich darüber mit dem Secretär zu benehmen. Die Erinnerungen sollen auf den Rand des Protokolls geschrieben und bei Vorlesung desselben dann entschieden werden, ob den Erinnerungen Statt zu geben sei oder nicht. Nach Ablauf der drei Tage soll die Vorlesung und Genehmigung der Protokolle in besondern öffentlichen Sitzungen Statt finden.

Nach längeren Debatten, die sich vorzüglich auf die Art und Weise bezogen, wie es mit der Verification der Protokolle bei dem vorigen Landtage gehalten worden, und woran besonders Welcker, Wegel II., Merk, v. Kottack, Mohr, Speyerer, Grimm, Schinzinger, von Jgstein und Duttlinger Theil nahmen, wurde bei der Abstimmung der Antrag des Abg. Knapp verworfen, dagegen der Vorschlag des Abg. Kettig v. K. mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Duttlinger pries dabei gelegentlich das Talent und die Gewandtheit des Geschwindschreibers der Kammer (Winter aus Stuttgart), der die Reden mit einer Treue und Vollständigkeit auffasse, die wahrhaft in Erstaunen setzten.

Der Abg. Bader besteigt hierauf die Rednerbühne und erstattet Namens der von den Abtheilungen ernannten Commission Bericht über die Wahl des Hofgerichtsassessors Sander von Rastatt zum Abg. des 25. Aemterwahlbezirks. Der Bericht lautet im Wesentlichen, wie folgt:

„Aus dem Berichte, welchen Ihnen der Präsident der provisorischen fünften Abtheilung, der Abg. Wittermaier,

über diese Wahl erstattet hat, wissen Sie bereits, daß bei dem Wahlakte die vorgeschlagenen Förmlichkeiten beobachtet und erfüllt wurden, und daß sich nur hinsichtlich der Person des Gewählten ein Anstand erhoben hat, der noch zu erörtern und zu berichtigen ist. Dieser Anstand ist folgender: Das Großh. Ministerium des Innern sah sich veranlaßt, den Abg. Sander über einen schon im März 1832 geschriebenen, im Laufe des letzten Monats April in der Frankfurter Oberpostamtzeitung Nr. 127 abgedruckten Brief des polnischen Obristen Antonini vernehmen zu lassen, und diese Vernehmung dem Großherzoglichen Justizministerium zur Verfügung mitzutheilen. Diese Stelle übergab die Sander'sche Vernehmung dem Großherzoglichen Hofgerichte in Rastatt, welches darauf die nachstehende wörtliche Verfügung erließ:

„Dem Oberamte Rastatt werden die anliegenden Akten mit der Weisung übersendet, die Untersuchung auf den Grund der vorliegenden Akten gerichtlich zu verfolgen und, wie dieselbe geschlossen ist, die Akten anher vorzulegen.“

„Der Herr Chef des Großherzogl. Ministeriums des Innern gab der Kammer durch Mittheilung an ihren Präsidenten vom 19. d. M. Nachricht, und sprach dabei die Ansicht aus, daß dem Hofgerichtsassessor Sander bei der vorliegenden Untersuchung der Verfassungszeit nicht abgenommen und er seine Funktionen als Abgeordneter unter den angegebenen Umständen weder beginnen noch fortsetzen könne. Offenbar beruht diese Ansicht auf der Unterstellung, daß gegen Sander eine peinliche Untersuchung durch den oben wörtlich angeführten Beschluß verhängt sey. Ihre Commission glaubt dieses nicht. Der kaum erwähnte Beschluß sagt, daß die Untersuchung auf den Grund der vorliegenden Akten gerichtlich verfolgt werden solle, er benennt weder eine Person, gegen welche die Untersuchung geführt werden soll, noch bezeichnet er ein bestimmtes bürgerliches oder peinliches Vergehen, wie es unsere Gesetze nur kennen, welches der Gegenstand der Untersuchung seyn soll.“

„Wenn es sich nun darum handelt, daß über ein bestimmtes Individuum peinliche Untersuchung verfügt werde, so ist es gewiß unerlässlich, daß die zu untersuchende Person und das derselben angeschuldigte Verbrechen in der Verfügung, welche die Untersuchung verhängen soll, bezeichnet werden. Da nun in dem mehrerwähnten Beschlusse des Hofgerichts Rastatt keines von beiden geschehen ist, so ist wohl klar, daß das Großherzogliche Hofgericht durch den

allgemeinen Ausdruck, es solle die bisherige polizeiliche Untersuchung gerichtlich verfolgt werden, nichts Anderes verfügen wollte, als daß die Nachforschung nach Indicien, das Informativverfahren, vom Gerichte fortgesetzt werden solle. Erst auf die Vorlage des Resultats dieser Nachforschungen wird dann das Hofgericht weiter erkennen, ob und gegen wen eine Untersuchung verhängt werden solle, oder ob die Sache ganz auf sich zu beruhen habe. Die Voraussetzung, welche nach der Ansicht des Herrn Chefs des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die einstweilige Entfernung Sanders von der Theilnahme an den Kammerverhandlungen bedingen soll, existirt also gar nicht; bestünde sie aber auch, so würde sie Sanders Ausschluß nicht an und für sich zur Folge haben. Dieser könnte immer nur von der Kammer, welcher nach §. 41 der Verfassungsurkunde allein das Entscheidungsrecht zusteht, ausgesprochen werden. Dadurch nämlich, daß die Verfassungsurkunde die Verwicklung in eine Untersuchung gar nicht als Hinderniß der Wählbarkeit erwähnt, wie dies in vielen andern neuen deutschen Verfassungen der Fall ist, hat sie es ganz dem Ermessen der Kammer überlassen, welche Verbrechen oder Vergehen, und unter welchen Umständen diese den Eintritt in die Kammer unzulässig machen sollen. Sie hat derselben dadurch ein unbeschränktes Entscheidungsrecht herein eingeräumt. Der Grund davon liegt klar und einfach darin, daß der Begriff, welche Verbrechen oder Vergehen entehrend seyen, und dadurch die Wirksamkeit eines Abgeordneten unmöglich machen, immer sehr schwankend ist, und nicht selten durch die verschiedenartigsten Nebenumstände bedingt wird, es somit beinahe unmöglich ist, eine erschöpfende gesetzliche Bestimmung darüber zu geben.“

„Die Anordnung der Regierung, wornach sie den Hofgerichtsassessor Sander zur Ablegung des Verfassungseides nicht zuließ, kann immer nur als eine provisorische Verfügung angesehen werden, welche zu einer Zeit erlassen wurde, wo die Kammer noch nicht konstituiert war, also nicht selbst verfügen konnte, und wodurch also in die Rechte dieser nicht eingegriffen wurde, und zweifelsohne auch nicht eingegriffen werden wollte.“

„Unter diesen Voraussetzungen hat Ihre Commission, in Erwägung:“

„1) daß der fragliche Brief vom 13. März 1832, wenn man seinen Inhalt genau prüft und den damaligen Zustand der Polen und des Schreibers berücksichtigt, und den Inhalt

des Briefes mit den Verhältnissen des Zeitpunkts, in welchem er geschrieben wurde, zusammenstellt, ziemlich bedeutungslos erscheint;“

„2) daß dieser Brief eigentlich nur allgemeine, wohl in einem etwas aufgeregten Zustand niedergeschriebene, Nachrichten über den Zustand in Frankreich und Nachfragen darüber enthält, wie es in Deutschland aussehe;“

„3) daß aber derselbe durchaus keine bestimmten Anzeigen oder Notizen über das Bestehen einer verbrecherischen Verbindung enthält, vielmehr die letzte auf Deutschland Bezug habende Stelle dieses Briefes, wo der Schreiber über den Mangel aller Nachrichten aus Deutschland klagt, für das Gegentheil spricht;“

„4) daß es sich bei den früher an verschiedenen Orten bestandenen Polenkomités leicht erklären läßt, wie Personen, die mit den Polen durchaus in keiner nähern Verbindung stehen, dergleichen Briefe erhalten können;“

„5) daß man einen solchen Brief mit dergleichen allgemeinen Nachrichten auch wohl an Dritte mittheilen kann, ohne dessen Inhalt zu billigen;“

„6) daß man in der Verfügung des Hofgerichts in Raftatt vom 18. d. M. die Verhängung einer peinlichen Untersuchung gegen Sander durchaus nicht finden kann; endlich“

„7) daß die Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer leicht gefährdet werden könnte, wenn man in jedem leisen oder entfernten Verdacht eines politischen Vergehens den Grund zur Entfernung eines und des andern Mitglieds aus der Kammer finden wollte, daß aber die Erhaltung dieser Freiheit und Unabhängigkeit der Kammer zu ihren ersten und heiligsten Pflichten gehörte;“

„nach der einstimmigen Erklärung der Commissionsmitglieder aller fünf Abtheilungen auch einstimmig beschlossen, den Antrag zu stellen:“

„die Wahl des Abg. Sander für gültig zu erklären; ihm den Eintritt in die Kammer unbedingt zu gestatten, und ihn deswegen zum baldigen Erscheinen auffordern zu lassen.““

v. Hst ein und Andere verlangen, daß die Diskussion des Berichts sofort eintrete.

Staatsrath Winter wünscht Vertagung bis morgen, weil er zur vollkommenen Information um diesen kurzen Aufschub bitten müsse, da er weder an dem Beschluß des Hofgerichts, noch an jenem des Justizministeriums Theil gehabt habe.

Merk will, daß man bei der Geschäftsordnung bleibe, die als Regel festsetze, daß die Diskussionen über die Berichte erst drei Tage nach deren Erstattung statt finden sollen, indem hier kein zureichender Grund zur Ausnahme d. i. zur Abkürzung der Formen vorhanden sey.

Selsam und Regenaueer unterstützen diesen Vorschlag.

Aischbach verlangt Trennung der Fragen und für heute Diskussion und Abstimmung über die Frage, ob die Wahl an und für sich rechtsgültig vollzogen sey.

Bader widersezt sich der Trennung, die dem frühern Beschluß der Kammer zuwider sey.

Kettig v. K. bittet den Berichterstatter, den Brief des polnischen Obristen Antonini, von dem der Bericht spreche, den er selbst gelesen und der ihn mit Abscheu gegen die darin ausgesprochenen Grundsätze erfüllt habe, vor der Diskussion zu verlesen, da er wünsche, daß alle Mitglieder vor der Diskussion denselben kennen lernen, indem der Bericht in dieser Beziehung ein instrumentum referens sine relato sei.

Posselt bemerkt darüber, es hätten in Heidelberg zwei Ehrenmänner zu derselben Zeit denselben Brief auch erhalten.

v. Rotteck: Der Brief gehöre zum Bericht und müsse also allerdings verlesen werden. Der Abg. Kettig aber, indem er von dem durch diesen Brief in ihm erweckten Abscheu spreche, verwechsle vielleicht diesen Brief mit einem andern, indem der fragliche nicht von der Art sei, daß er uns mit Abscheu erfüllen könne, nicht in Beziehung auf den Schreiber, wenn man seine Eigenschaften und Verhältnisse ins Auge fasse, und noch weniger in Beziehung auf den Empfänger, der desselben Inhalt nicht zu verantworten habe. Der ganze Brief sey nichts, als eine erzählende Darstellung der Stimmung und Lage in Frankreich, und dann eine Anfrage über die Stimmung in Deutschland.

v. Hstlein ist nicht gegen das Vorlesen des Briefs, fragt aber, welchen Nutzen man daraus ziehen wolle? ob man wisse, daß Sander gerade diesen Brief erhalten habe? denn darum, daß es in der Frankfurter Zeitung stehe, sey es noch keine Wahrheit. Er habe schon viel darin gelesen, was mit Unwillen erfülle, viele Verunglimpfungen treuer Bürger.

Duttlinger, Aischbach und Mittermaier erklären sich ebenfalls für die Verlesung des Briefs, welche dann beschlossen und sofort vollzogen wird.

Knappe bemerkt darauf: Der ganze eben verlesene Brief

liefere den Beweis, daß der Verfasser desselben weder das deutsche Volk, noch die französische Regierung kenne.

Aischbach kommt auf seinen Antrag zurück, die Fragen zu trennen und die Frage über die Gültigkeit der Wahl an sich noch heute zu erledigen.

Sein Antrag wird verworfen und beschlossen, die Diskussion auf die Tagesordnung der nächsten öffentlichen Sitzung zu setzen.

Nach der Anzeige des Präsidenten sind zur Petitionscommission von den Abtheilungen folgende Mitglieder gewählt: Bader, Kettig v. Sch., Buhl, Rindeschwender und Aischbach.

Es wird auf Aischbachs Vorschlag beschlossen, die Commission mit sechs von der Kammer zu wählenden Mitgliedern zu verstärken, und die Wahl sofort vollzogen. Sie fiel auf die Abg. Fecht, Gerbel, Grimm, Posselt, v. Rotteck und Martin.

Staatsrath Winter verliest hierauf das höchste Rescript, wodurch der Abg. Mittermaier als Präsident der Kammer bestätigt wird, und fügt hinzu, daß er der Kammer zu dieser Wahl seine aufrichtigsten Glückwünsche darbringe.

Mittermaier: „Es gibt Zeiten, wo in demselben Augenblicke Schmerz und Freude zusammentreffen, und in einem solchen Augenblicke befinde ich mich jetzt. Ich kann nicht länger widerstreben, nachdem dieses höchste Rescript verkündet ist, und habe nur noch die Bitte, morgen erst die Stelle einnehmen zu dürfen, die Ihre Wahl, Ihr Vertrauen und die Gnade Sr. Königlichen Hoheit mir zugedacht haben.“

Der Alterspräsident verkündet nun, daß morgen um acht Uhr eine geheime Sitzung zur Diskussion der Adresse auf die Thronrede Statt finden soll.

v. Rotteck: Es sei zwar ein Herkommen, zur Berathung der Dankadresse eine geheime Sitzung zu halten, aber kein Gesetz; er trage auf eine öffentliche Sitzung an. Es würden nur solche Gesinnungen zur Sprache kommen, die das Licht nicht zu scheuen hätten, und Wahrheiten, die vor das Licht der Welt zu bringen geeignet und gut, und in der gegenwärtigen Zeit doppelt nothwendig sey.

Duttlinger: Er könne im Augenblicke den Paragraphen der Geschäftsordnung nicht anzeigen, der für die Diskussion der Adresse auf die Thronrede eine geheime Sitzung ausdrücklich vorschreibe; aber die Vorschrift bestehe, wenn er sich nicht sehr irre. Unsere Geschäftsordnung sey das treue Nachbild der Geschäftsordnung der französischen Deputirtenkammer, wo diese

Vorschrift bestehe. Man habe noch nicht erlebt, daß die Deputirtenkammer die Adresse in einer öffentlichen Sitzung diskutiert hätte; das Gesetz der Schicklichkeit gestatte es nicht. Das Gesetz der Schicklichkeit fordere, daß das Publikum Adressen, die an den König oder Großherzog gerichtet werden sollen, nicht früher erfahre, als der Regent selbst, und daß nicht vor dem Publikum Diskussionen über Ausdrücke und Worte statt haben, ob sie in dieser oder in einer andern Gestalt als Antwort an den Großherzog gerichtet werden sollen. Den Anforderungen der Publicität werde dadurch Genüge geleistet, daß die Kammer nach Ueberreichung der Adresse beschliesse, das Protokoll der geheimen Sitzung dem Druck zu übergeben, was noch jedesmal geschehen sey.

Staatsrath Winter bemerkt: So lange er hier sitze, und dieß sey schon seit 1819, sey jede Dankadresse in geheimer Sitzung verhandelt worden, und der Abg. Duttlinger habe den richtigen Gesichtspunkt herausgehoben. Es wäre gegen alle Schicklichkeit, die Erwiderung der Kammer auf die Anekdote des Großherzogs öffentlich zu berathen, wo der Großherzog von Stelle zu Stelle erfähre, wie solche entstanden sey, und was er zu erwarten habe. Er müsse wiederholen, daß wir doch etwas Festes haben müßten, und wenn man vierzehn Jahre lang etwas Festes gehabt, und keine Gründe habe, es über den Haufen zu werfen, so soll man es beibehalten. Wenn jeder Punkt der Geschäftsordnung jeden Tag abgeändert werden könnte, bloß weil ein Mitglied eine andere Ansicht von der Sache habe, so würden wir uns in das Bodenlose verlieren.

Posselt spricht für die geheime Sitzung, nicht nur weil es die Schicklichkeit so fordere, sondern gerade deswegen, wenn politische Gründe es seyn sollen, die Sitzung öffentlich zu halten.

Rindeschwender will nicht darauf antragen, daß die Diskussion über die Adresse in öffentlicher Sitzung statt finden soll, aber Dank weiß er es dem Abg. v. Kottek, daß er das Recht der Kammer wahrte, nach Umständen beschließen zu können, eine solche Adresse auch in öffentlicher Sitzung zu berathen, und begehrt daher die Abstimmung der Kammer, ob die Sitzung morgen öffentlich oder geheim seyn soll.

v. Kottek erklärt, die Sache verhalte sich so: Der Herr Präsident habe vorhin verkündet, morgen sei eine geheime Sitzung, ohne den Willen der Kammer vorher eingeholt zu haben. Darauf habe er bemerkt, daß es nicht angehe, nur so einfach zu sagen: morgen sei eine geheime

Sitzung, sondern daß die Kammer darüber vorerst einen Beschluß zu fassen habe, und für den Fall, daß diese Frage zur Abstimmung gelange, spreche er seine Meinung dahin aus, daß die Sitzung öffentlich sei. Seinem Hauptantrag also, daß die Kammer bloß gefragt werde, könne leicht entsprochen werden, und wenn er dann, wie wahrscheinlich, mit dem zweiten Theil seines Antrags, daß nämlich die Sitzung öffentlich sei, in der Minorität bleibe, so müsse er sich es eben gefallen lassen.

Der Präsident bringt jetzt die Frage zur Abstimmung: „Ob die Sitzung für die Berathung der Dankadresse auf die Thronrede geheim seyn soll? — welche von der Kammer mit allen Stimmen gegen zwei bejaht wird.“

Die Sitzung wird um halb zwei Uhr geschlossen.

VI. öffentliche Sitzung der II. Kammer *).

Karlsruhe den 30. Mai 1833.

Präsident: Mittermaier.

Nachdem die neuen Eingaben bekannt gemacht waren, erstattet Buhl Namens der von den Abtheilungen ernannten Commission über den vierten Artikel des in unserm gestrigen Blatte mitgetheilten Gesetzesentwurfs folgenden Bericht:

„Meine Herren! Die Regierung hat Ihnen gestern einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die schon längst von mehreren Seiten gewünschte Herabsetzung des Salzpreises, die Aufhebung der Ausgangszölle mit einigen Ausnahmen, und zu gleicher Zeit eine Erhöhung der Eingangszölle auf mehrere Artikel enthält, durch welche Erhöhung die Ausfälle, die durch die Herabsetzung des Salzpreises und die Aufhebung jener Ausgangszölle entstehen, zum Theil gedeckt werden sollen. Dieser Gesetzesentwurf ist von großer Wichtigkeit und hat nicht unbedeutenden Einfluß auf das Interesse Aller, besonders aber des zahlreichsten Theils unserer Mitbürger, welcher der Ackerbau treibenden Klasse angehört, wegen der vorgeschlagenen Verminderung; wegen der Erhöhung aber das Interesse jener Handeltreibenden, welche sich mit der Anschaffung der Colonialwaaren und der Erzeugnisse der ausländischen Webereien und Gerbereien beschäftigen; er fordert daher um so mehr eine genaue Prüfung, da er in seiner Zusammensetzung Aufhebung, Minderung und Mehrung von verschiedenen indirekten Steuern zugleich enthält; verwandte gleichen Einwirkungen unterworfenen Gegenstände, die Einen von der Ausgangsteuer befreit, die Andern belastet läßt, ebenso die Consumsteuer von einzelnen Verbrauchsartikeln erhöht, von andern nicht. Sie werden deswegen den vorgelegten Gesetzesentwurf und die beigelegten

*) Das praktische Interesse des Gegenstandes, womit sich die Kammer in dieser Sitzung beschäftigte, erklärt es, warum wir den Bericht derselben dem rüchständigen Berichte über die vierte und fünfte Sitzung vorangehen lassen. Vom nächsten Montage an wird unser Versprechen, die Mittheilungen regelmäßig innerhalb 24 Stunden folgen zu lassen, keiner Ausnahme unterworfen seyn, da die Vorbereitungen, die erforderlich waren, jetzt vollkommen getroffen sind.

Tarife der nöthigen Untersuchung unterwerfen, und nach dieser baldmöglich Ihre Beschlüsse darüber fassen.“

„Allein der vierte Artikel des Gesetzesentwurfes, welcher provisorische Sicherungsmaassregeln für das Interesse der Staatsinnahme, so wie für das Interesse der Privaten auf den Fall hin, daß das Gesetz angenommen wird, vorschlägt, fordert, wie die Regierungscommission richtig bemerkt, und von Ihnen anerkannt worden, eine schleunige Berathung und Beschlußnahme, um so viel wie möglich die bei solchen Gesetzen nie ganz zu vermeidende ungleiche Einwirkung zu neutralisiren, und dadurch weniger fühlbar zu machen. Ihre Commission trat deswegen sogleich zusammen zur Prüfung des gedachten vierten Artikels und erwog alle Umstände, die für oder gegen denselben sprechen, untersuchte die von der Regierungscommission aufgestellten Motive, durch welche sie diesen Artikel vertheidigt.“

„Ihre Commission hält diese Motive für wichtig und begründet. Denn sicher ist es, daß, wenn keine im Augenblick der Bekanntwerdung des Gesetzesvorschlages wirksame Vorschrift gegeben würde, Nachtheile für die Staatskasse, folglich für die Steuerpflichtigen im Allgemeinen, entstehen müßten, wenn die im Gesetze vorgeschlagenen Erhöhungen angenommen würden, und die Speculation während der Verhandlungen die Zeit benützte, um Waarenvorräthe unter den alten niedern Zollsätzen anzuhäufen, wodurch dem Staate die zur Ausgleichung der Ausfälle nöthigen Einnahmen entgingen, und der Gewinn nicht den Verbrauchern, auch nicht dem ganzen Handelsstande, sondern nur den früher unterrichteten Speculanten zu Nutzen käme. Im Fall aber das Gesetz nicht angenommen würde, wieder Verluste durch verfehlte Speculationen herbeigeführt würden, wie sie schon mehrmals vorgekommen, und manche sehr nachtheilige Folgen, besonders durch Erschütterung des Credits, hatten.“

„Die Nothwendigkeit zuvorkommender Maassregeln mußte von Ihrer Commission anerkannt werden. Aber ob die in dem Gesetzesentwurfe vorgeschlagenen Mittel die angemessensten seyen, den Zweck gleichheitlicher und gleichzeitiger Besteuerung, und Verhinderung gewinnsüchtiger Uebervorteilung derjenigen zu hindern, welche durch Ortsentfernung und andere Umstände später in Kenntniß des Gesetzesvorschlages kommen, erreicht werden, dieß war besonders ernstlicher Gegenstand unserer Berathung.“

„Der Gesetzesvorschlag bestimmt im Art. 4, „die erhöhten Zölle sind von denjenigen Waaren, welche nach dem 29. Mai d. J. und vor Anordnung der wirklichen Erhebung eingeführt, oder aus den Lagerhäusern bezogen werden, von den Zollpflichtigen nachträglich zu bezahlen.“

„Nach dem Wortlaute, wie er hier steht, würde die Pflichtigkeit der erhöhten Zölle heute früh in Wirksamkeit gesetzt seyn, (vorbehalten, daß der Artikel Ihre Zustimmung erhält) allein nach einer Erklärung der Regierungscommission ist in der Redaction ein Schreibfehler unterlaufen, indem statt dem 29. Mai der 28. gesetzt seyn sollte, und dadurch die Wirkung der Erhöhung von gestern Vormittag vorsehen sey. Daß hier wirklich ein Versehen vorliege, zeigt wohl schon die Motivirung der Regierungscommission, indem sie sagt, „so muß sie (die Maassregel) nothwendig von da an wirksam

seyn, wo die Deffentlichkeit ihrer Verhandlungen die erste Kunde von derselben ins Publikum bringt.“

„Ferner ist dieses ersichtlich aus einem uns mitgetheilten Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Mai 1833, worin allen Obereinnehmereien eröffnet wird: daß zu wichtigem Zweck dasselbe einer möglichst zuverlässigen Uebersicht bedürfe aller zur inländischen Consumtion bestimmten Einfuhren, welche vom morgenden Tage an von folgenden Waaren statt finden, wobei nun alle Waaregattungen aufgeführt sind, welche in dem dem Gesetzesentwurf beigelegten Tarife enthalten sind.“

„Dieser Erlaß zeigt deutlich, daß die Regierung bereits unterm 28. Mai die provisorische Fürsorge getroffen habe, welche am 29. Morgens wirksam seyn soll. Auch Sie, meine Herren! werden in der gestrigen Sitzung durch die Motivirung der Regierungscommission die Ueberzeugung erhalten haben, daß die hohe Regierung den Gesetzesentwurf so verstehe.“

„Durch diese Anordnung treten also mit unerwarteter Schnelle die Folgen eines Gesetzes ein, ehe es eigentlich bestimmt gegeben ist, folglich hat es in gewisser Hinsicht rückwirkende Kraft und das Gepräge der Härte, allein es läßt sich nicht umgehen, wenn nicht das Interesse der Staatskasse und der Privaten, wie schon gesagt, gefährdet werden soll; dean wenige Stunden, meine Herren, geben in Städten, wo große Transitlager liegen, Zeit genug, große Quantitäten von Waaren der Wirkung des Gesetzes zu entziehen, und dieß zwar nur zum Nutzen von Einzelnen, die früher in Kenntniß waren, oder von dem Zufalle begünstigt, gerade über große Transitlager disponiren können, während andere, minder begünstigt, dadurch im Nachtheil wären.“

„Ihre Commission trägt darauf an, daß der Artikel 4 mit der Verbesserung, daß die Macherhebung der Zollerhöhung vom 29. Mai oder nach dem 28., wenn die Fassung des Artikels beibehalten werden soll, von Ihnen angenommen werden möge, jedoch mit dem Vorbehalt, der sich zwar von selbst versteht, daß die Erhöhung nur erhoben werden kann, wenn das ganze Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommt.“

„Ihre Commission ward zu diesem Antrage um so mehr veranlaßt, da sie die Ueberzeugung bekam, daß nur auf diesem Wege, und durch schnelle Bekanntwerdung des Beschlusses die Nachtheile, welche Entferntern durch Nichtkenntniß dessen, was vorgeht, drohen, gemindert werden können, und dadurch die Härte, welche immer durch Erhöhungen indirekter Steuern hier und da vorkommen, zu mildern.“

„Einen weitern beruhigenden Grund werden Sie mit Ihrer Commission darin finden, daß den Handelsleuten durch ihre bereits bestehenden Vorräthe ein ausgleichender Vortheil zu gut kommt.“

„Ihre Commission erlaubt sich hierbei, darauf aufmerksam zu machen, daß die Berathung des ganzen Gesetzes wohl ebenfalls einer baldigen Erledigung bedürfe, da, im Falle das Gesetz angenommen wird, vom gestrigen Tage an die erhöhte Zollsteuer und die Salzsteuer zu gleicher Zeit bezahlt werden, folglich die Besteuerung doppelt ist.“

„Wegen Dringlichkeit der Sache stellt Ihre Commission den zweiten Antrag, daß Sie in abgefürzter Form darüber berathen mögen.“